



Volkswirtschaftsdirektion, Postfach, 6301 Zug

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Frau Bundesrätin
Doris Leuthard
Kochergasse 6
3003 Bern

T direkt 041 728 55 01
matthias.michel@zg.ch
Zug, 29. Oktober 2018 DICR
VD VDS 6 / 263 - 52240

Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung über den Einsatz und die Aufgaben der konzessionierten Transportunternehmen in besonderen und ausserordentlichen Lagen – Stellungnahme des Kantons Zug

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. Juli 2018 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, zur Totalrevision der Verordnung über den Einsatz und die Aufgaben der konzessionierten Transportunternehmen in besonderen und ausserordentlichen Lagen Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Zug hat die Volkswirtschaftsdirektion mit der direkten Erledigung beauftragt. Unsere Stellungnahme umfasst die Mitberichte der Sicherheitsdirektion, des Amts für öffentlichen Verkehr, des Amts für Wirtschaft und Arbeit, der Zugerland Verkehrsbetriebe AG und der Zentralstelle Wirtschaftliche Landesversorgung.

Wir unterstützen die Totalrevision der Verordnung über den Einsatz und die Aufgaben der konzessionierten Transportunternehmen in besonderen und ausserordentlichen Lagen und stellen ergänzend folgende **Anträge**:

Antrag 1:

Art. 3 Abs. 1 Bst. a sei folgendermassen zu ergänzen: «Diese Verordnung gilt für Unternehmen mit: a. einer Personenbeförderungskonzession nach Artikel 6 PBG **oder einer kantonalen Bewilligung nach Artikel 7 PBG**;».

Antrag 2:

In Art. 4 sei die Formulierung anzupassen, damit bei übergeordneten Ereignissen weitere zuständige Krisenorganisationen ermächtigt werden können, um vorrangige Transporte anordnen zu können.

Begründungen:

Zu Antrag 1:

Da neben dem konzessionierten Verkehr gemäss Art. 6 PBG auch regelmässige Transporte gemäss Art. 7 Abs. 2 PBG stattfinden, wäre die Unterstellung dieser Transporte (z.B. Schulbusse, Firmenbusse) unter die Verordnung über den Einsatz und die Aufgaben der konzessionierten Transportunternehmen in besonderen und ausserordentlichen Lagen von Vorteil. Im Kanton Zug besteht ein leistungsfähiges Angebot an Schulbussen (bis zu 20 Busse pro öffentliche oder private Schule), welche mit einer kantonalen Bewilligung regelmässige Personentransporte gemäss Art. 7 PBG durchführen und den weiteren einschlägigen Vorschriften für den Personentransport unterstehen. Für die Bewältigung von ausserordentlichen Lagen (z.B. Evakuationen, Pandemien) könnten Schulbusse oder deren Fahrerinnen und Fahrer durchaus hilfreich sein.

Zu Antrag 2:

Die Aufzählung der Auftraggebenden gemäss Art. 4 Bst. a bis c sollte nicht abschliessend formuliert werden. Unseres Erachtens ist sicherzustellen, dass z.B. auch ein nationaler Krisenstab Anordnungen treffen kann. Dies könnte bei technologischen Ereignissen (z.B. Blackout in der Stromversorgung oder Systemzusammenbrüche im IKT-Bereich), sowie bei Ausnahmesituationen ausserhalb der Schweiz der Fall sein.

Als Beispiel sei der Bahnunterbruch in Rastadt erwähnt, wo weder ein in der Verordnung erwähnter kantonaler Krisenstab, noch die wirtschaftliche Landesversorgung oder die Armee aktiv waren und den Einsatz koordinierten. Das Ereignis wurde in diesem Fall durch die Systemführerin SBB bewältigt und durch die Organisation der Koordination des Verkehrswesens im Ereignisfall (KOVE), welche unter der Leitung des Bundesamts für Verkehr (BAV) steht, unterstützt. Beide Organisationen wären gemäss vorgeschlagener Formulierung von Art. 4 jedoch nicht ermächtigt, Anordnungen für vorrangige Transporte zu treffen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Volkswirtschaftsdirektion

sign.

Matthias Michel
Regierungsrat

Seite 3/3

Kopie per E-Mail an:

- konsultationen@bav.admin.ch (Word- und PDF-Dokument)
- Sicherheitsdirektion
- Amt für öffentlichen Verkehr
- Amt für Wirtschaft und Arbeit
- Zugerland Verkehrsbetriebe AG
- Zentralstelle Wirtschaftliche Landesversorgung
- Staatskanzlei zur Veröffentlichung im Internet